

BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE



Landesverband Nordrhein-Westfalen
im Deutschen Beamtenbund

Bund Deutscher Forstleute, Wolterssiepen 1, 4788 Warstein-Hirschberg



4788 Warstein, den 11.3.95

Wolterssiepen 1

Telefon (02902) 5086

Telefax (02902) 5086

Az: _____

(Bitte im Schriftverkehr stets angeben)

Stellungnahme des BUNDES DEUTSCHER FORSTLEUTE zur Änderung des Landesforstgesetzes

hier: öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 14.3.1995

Allgemeines

Der BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Änderungen des Landesforstgesetzes abgeben zu können.

Vorweg sei gesagt, daß es sich bei dem Landesforstgesetz nach wie vor um ein sehr gutes, auch der heutigen Zeit noch angepaßtes Gesetz handelt. Mit diesem Gesetz wird den Besonderheiten des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen. Obwohl weitergehende Wünsche für eine Veränderung einzelner Aussagen des Landesforstgesetzes vorhanden wären, befaßt sich unsere heutige Stellungnahme nur mit denen im Gesetzentwurf der Landesregierung eingebrachten Änderungen.

Zum Artikel 1, Änderung des Landesforstgesetzes

Änderungen zu § 6

Den Änderungen wird zugestimmt, weil sie zur Klarstellung in der Praxis beitragen. Schwierigkeiten werden lediglich im Absatz 3 des § 6a 2. Satz "auf Verlangen der entsorgungspflichtigen Körperschaft sind die Abfälle getrennt zu übergeben" gesehen. Diese Verpflichtung zur getrennten Übergabe ist für die Unteren Forstbehörden mit hohen Kosten und hohem Organisationsaufwand verbunden.

In den § 6b ist aufgenommen worden, daß Wegebaumaßnahmen anzeigepflichtig sind. Aus unserer Sicht ist nicht klar, ob es sich hierbei um eine generelle Verpflichtung zur Anzeige von Wegebaumaßnahmen handelt, oder ob diese Anzeigepflicht sich lediglich auf Wege bezieht, bei denen irgendwelche Abfälle zum Bau des Weges verwertet werden, vergl. § 6a Abs. 2. Dieses muß zur Rechtsklarheit deutlicher herausgestellt werden.

Zum § 11

Im Absatz 2 des § 11 wird im Satz 1 der Betriebsvollzug (bisher technische Betriebsleitung) und der forstliche Betriebsvollzug (bisher Beförsterung) unterschieden. Wenn diese neuen Begriffe so tatsächlich eingeführt werden sollen, ist auch im § 35 nur noch mit diesen und nicht mit den alten Begriffen zu arbeiten.

Der 2. Satz dieses § heißt: "Soweit die Forstbehörden Aufgaben der Forsteinrichtung übernehmen, können sie sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen".

Mit dieser Gesetzesänderung wird nur noch das nachvollzogen, was bereits bei der Umorganisation der Landesforstverwaltung intensiv betrieben wurde, nämlich die Privatisierung der Forsteinrichtung. Wir bedauern diesen eingeschlagenen Weg und möchten nochmals in 3 Punkten auf die zu erwartenden Schwierigkeiten hinweisen:

- wie sollen die erforderlichen Kontrollen der abgelieferten Forsteinrichtungswerke, wie der einheitliche Standard der Forsteinrichtung erhalten bleiben, wenn die in der Forstverwaltung Beschäftigten in der Zukunft sich lediglich theoretisch mit der Forsteinrichtung beschäftigt haben und keine praktischen Erfahrungen mehr sammeln können?

- Wald 2000 und die damit ins Auge gefaßte naturnähere Bewirtschaftung des Waldes erfordert eine ständige Weiterentwicklung bzw. komplette Veränderung der Forsteinrichtungsverfahren. Wie soll dies die Landesforstverwaltung bewerkstelligen, wenn keine praktischen Erfahrungen aus der Forsteinrichtungsarbeit mehr vorliegen?

- Bei der Ausbildung zum gehobenen und höheren Dienst handelt es sich um eine so genannte Monopolausbildung. Wie soll die Forstverwaltung die Ausbildung für die Forsteinrichtung realisieren?

Deshalb sollte diese Gesetzesänderung so gefaßt werden, daß ein Teil der Forsteinrichtungsarbeiten von der Landesforstverwaltung selbst durchgeführt werden kann. Erforderlich dafür sind Fachpersonal und entsprechende Haushaltsmittel.

Zum § 35 forstliches Fachpersonal der Gemeinden

Im neuen § 35 wird im Abs. 1 den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, die Betriebsleitung und Beförsterung mit entsprechenden Fachkräften mit der Befähigung für den gehobenen oder den höheren Forstdienst zu beauftragen.

Dieser Text wird vom BDF abgelehnt.

Aus unserer Sicht sollte der Text des alten § 35 Abs. 1, 1. bis 3. Satz erhalten werden, weil damit ganz besonders die getrennte Wahrnehmung der Aufgaben Betriebsleitung und Beförsterung zum Ausdruck kommt.

Begründung:

Wegen der Komplexität und der Schwierigkeit der ständig anstehenden Entscheidungen ist es besser, wenn die Beförsterung (Bewirtschaftung vor Ort) von der technischen Betriebsleitung getrennt ist. Dadurch ist die interne Fachaufsicht über alle anfallenden Tätigkeiten im Walde gewährleistet. (Vier-Augen-Prin-

zip) Der Betriebsleiter kann fachliche Fehlentwicklungen bei der Arbeit im Revier erkennen und korrigierend eingreifen. Diese Korrekturmöglichkeit würde fehlen, wenn Betriebsleitung und Beförderung in einer Hand lägen. Evtl. entstehende Fehler würden nicht oder zu spät erkannt und hätten u.U. langfristige gravierende Folgen.

Diese Trennung von Betriebsleitung und Beförderung bringt u.A. auch folgende weiteren Vorteile:

- durch die Betriebsleitung in anderer Hand kommen zusätzliche Ideen in das Revier. Durch den Zwang des Einsatzes eines Betriebsleiters (kommunales Forstamt/Forstamtsverband) ist auch eine Konzentration von Flächen und damit des Angebotes von forstlichen Erzeugnissen (Holz) und damit eine verbesserte Vermarktung möglich.

- Der Betriebsbeamte wird durch den Betriebsleiter in Verwaltungsarbeiten und notwendigerweise immer häufiger anfallenden Behördenterminen entlastet und damit für seine ihm obliegenden Aufgaben im Wald, für die er speziell ausgebildet ist, entlastet.

- Auch im Kommunalwald ist als modernem Wirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb heute ein Controlling erforderlich. Dieses ist aber nur möglich, wenn oberhalb der Revierebene eine forstliche Betriebsleitung eingerichtet ist.

Bei der Bewirtschaftung des Waldes werden an den Wirtschaftler besonders hohe Anforderungen gestellt. Diese ergeben sich u.A. aus der Schwierigkeit, daß es sich bei der Waldbewirtschaftung um sehr langfristige Bewirtschaftungsformen handelt, bei denen in großen Zusammenhängen und vernetzt gedacht und gehandelt werden muß. Dies ganz besonders durch die immer größeren ökologischen Anforderungen, die an diese Bewirtschaftung gestellt werden. Das bedeutet, daß besonders ein Betriebsleiter über die bestmögliche Ausbildung verfügen sollte, um dem Waldbesitzer (und der Allgemeinheit) auch langfristig alle Funktionen die der Wald zu erbringen hat, zu sichern.

Aus diesen Überlegungen heraus, sind wir der Meinung, daß auf den universitär ausgebildeten Forstmann (höherer Dienst), auch in der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes, aus "kurzfristigen Kostengesichtspunkten" grundsätzlich nicht verzichtet werden kann.

Neben dem höheren Dienste kann sicher auch einem erfahrenen Beamten des gehobenen Dienstes (besonders unter den Gesichtspunkten der heutigen Fachhochschulausbildung) die Betriebsleitung eines Kommunalbetriebes anvertraut werden. Je nach Größe und Aufgabenstellung sollte dabei ein Aufstieg in die höhere Laufbahn die Regel sein. Dies aber nur unter der Prämisse, daß Betriebsleitung und Beförderung getrennt durchgeführt werden.

In den Fällen, in denen durch die Besonderheit oder die Größe des Kommunalwaldbetriebes die Betriebsleitung nicht getrennt von der Beförderung mit eigenen Kräften wahrgenommen werden kann, könnte ein entsprechender Betriebsleitungsvertrag mit der Landesforstverwaltung geschlossen werden.

Im Satz 4 des Absatzes 1 des § 35 wird ausgesagt, daß mit der Beförderung Bedienstete mit der Befähigung für den mittleren Forstdienst beauftragt werden können.

Auch hier sind wir der Meinung, daß der Bestausgebildete nur die immer schwieriger und komplexer werdenden Aufgaben bei der Waldbewirtschaftung sowohl ökonomisch, als auch ökologisch lösen kann.

Dieser 4. Satz des Absatzes 1, der bereits im alten § 35 vorhanden war, kann ersatzlos gestrichen werden. Er war seinerzeit in den § 35 aufgenommen worden, weil bei Verabschiedung des Landesforstgesetzes in den Kommunen noch etliche Kollegen des mittleren Forstdienstes vorhanden waren. Dieses ist seit Jahren nicht mehr der Fall. Außerdem wird für den mittleren Forstdienst in NRW kein Nachwuchs ausgebildet.

Zum § 60 des Landesforstgesetzes

Als besonders gut wird empfunden, daß im § 60 Abs. 1 unter 3. die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit den Forstbehörden zugewiesen werden. Dieses ist besonders im Land NRW mit seinem verhältnismäßig geringen Waldanteil einerseits, und den aus der enorm hohen Bevölkerungsdichte sich ergebenden Aufgaben andererseits, unbedingt erforderlich. Diese Aussage und Festsetzung im § 60 wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Der Abs. 1 des § 60 ist im 1. Satz hinter im einzelnen zugewiesenen Aufgaben das Wort insbesondere einzufügen. Durch diese Einfügung würde die Ausschließlichkeit der folgenden Aufzählung aufgehoben. Wir sind nämlich der Meinung, daß neben den dort aufgeführten Aufgaben auch weitere Aufgaben durch die Landesforstverwaltung (wie z.B. Aus- und Fortbildung, Naturschutzaufgaben) wahrgenommen werden. Diese würden sonst ausgeschlossen werden.

Im neuen § 60 ist im 3. Absatz aufgeführt, daß für das gesamte Landesgebiet eine **forstliche Standortkartierung** und eine **regelmäßige forstliche Stichprobeninventur (Landeswaldinventur)** durchzuführen ist.

Diese Forderung ist vorbehaltlos zu unterstreichen.

Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß bereits bei der Anhörung zum Landeswaldbericht 1991 am 30.9.91 durch unseren Berufsverband folgendes ausgesagt wurde:

Der Umbau in naturnähere Bewirtschaftung wird in den nächsten Jahren auch vermehrten Holzanfall und natürlich eine vermehrte intensivere Arbeit an und im Wald erfordern. Auch diese Umstellung der Wirtschaftsweise in eine naturnähere Bewirtschaftung erfordert eine genaue Kenntnis der Standorte. Dazu ist Standortkartierung unbedingt flächendeckend erforderlich. Dies ist in anderen Ländern der BRD sehr viel weiter fortgeschritten. Wie soll ein ehrgeiziges, hochgestecktes Ziel einer naturnäheren Bewirtschaftung ohne die Erkenntnisse einer Standortkartierung im Einzelnen verantwortlich gelingen? Der Fortschritt der hier in den letzten Jahren erzielt wurde ist zu gering. Bisher sind nur ca. 30% der Waldfläche untersucht. Eine Beschleunigung ist unbe-

dingt erforderlich.

Dies möchten wir an dieser Stelle nochmals deutlich unterstreichen und Sie bitten, dafür Sorge zu tragen, daß diese Aufgabe bevorzugt und beschleunigt durchgeführt werden kann durch entsprechende Personal- und/oder Haushaltsmittelzuweisung. -

Nun zur Waldinventur. Wir haben 1991 in der Anhörung am 30.9. dazu ausgeführt:

Anlage, Kontrolle und Betrieb einer solchen Waldinventur sollte der Forstverwaltung obliegen. Nur so kann der gesetzlichen Verpflichtung (§ 10 Abs. 4 Landesforstgesetz) seitens der Landesverwaltung über die "Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen" verantwortlich nachgekommen werden. Außerdem sollte diese Waldinventur als permanente Stichprobe installiert werden, die damit gleichzeitig eine Grundlage für ein Umweltmonitoringsystem wäre. Dabei ist es dann möglich nicht wie bisher nur die forstüblichen Parameter wie Holzerträge usw. zu erheben, sondern auch Fragen der Waldschäden, des Bodenzustandes, den Grad der Bestandespflege, die Baumartenwahl, die Verjüngungsvarianten, die zu schützenden Flächen, die besonderen Biotope etc. zu beantworten. **Auch dieses möchten wir heute nochmal nachdrücklich unterstreichen und Sie bitten, auch in diesem Punkt dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechenden Personal- und/oder Sachmittel für diese wichtigen Arbeiten im Lande NRW tatsächlich zur Verfügung gestellt werden.**

Zu Artikel 2, Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes

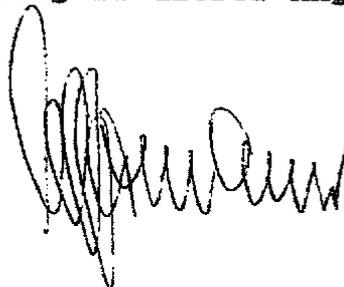
Keine Anmerkungen

Artikel 3, Änderung des Landschaftsgesetzes

Seitens des Berufsverbandes wird es sehr bedauert, daß mit der organisatorischen Änderung LÖBF/LAFAO die erst 1990 gegründete Landesanstalt für Forstwirtschaft in Arnsberg wieder aufgegeben wurde. Ein Blick in andere Länder zeigt, daß dort aller Orten Einrichtungen bestehen, die in der Lage sind, entweder sogar eigene Forschungen den Wald betreffend anzustellen oder wenigstens so ausgerichtet sind, daß sie sich speziellen Fragestellungen die mit dem Wald und der Waldbewirtschaftung verbunden sind, widmen können. Diese seinerzeit mit der LaFo (Landesanstalt für Forstwirtschaft) begonnen Bemühungen sind nun schon wieder zunichte gemacht. Es muß einfach angenommen werden, daß unter dem großen Dach der LÖBF/LAFAO nicht genügend Freiraum für eine ordentliche konzeptionelle Arbeit für alle Belange des Waldes möglich sind. So wird derzeit die seinerzeit zugesagte Konzentration aller forstlich relevanten Einrichtungen im Raum Arnsberg aufgeweicht. Seitens des MURL wird sogar die Auflösung der ehemaligen Landesforstschule bzw. der Waldarbeitsschule betrieben. Bei allen anstehenden und zwingend erforderlichen Aufgaben für die Bewirtschaftung des Waldes in NRW erscheint dies der absolut falsche Weg zu sein. Wir bitten Sie in diesem Punkte seitens der Landesregierung entsprechende Aufklärung zu fordern. **Unserer Ansicht nach ist es mittel- und langfristig unbedingt**

erforderlich, eine konkrete Einrichtung für die Belange des Waldes und der Forstwirtschaft in NRW zu haben. Im Zuge der gesetzlich verankerten Öffentlichkeitsarbeit der Landesforstverwaltung für die Belange des Waldes, ergeben sich hier zusätzliche Aufgaben, die neben der Aus- und Fortbildung von Personal und Waldbesitzern in einer solchen zentralen Anstalt in Arnsberg durchgeführt werden könnten.

Wir bitten Sie sehr um Unterstützung in dieser Angelegenheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and strokes, positioned centrally below the text.